



VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Name, Anschrift
– Mandant –

Kanzlei J. Germer, Duisburger Str. 69, 46535 Dinslaken
– Rechtsanwalt –

§ 1 Mandat

Im Referat bearbeitet der Auftragnehmer das Mandat der Auftraggeberin, für das diese Vergütungsvereinbarung getroffen wird unter der Bezeichnung:

wegen:

§ 2 Stundenhonorar

Im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der vorstehend bezeichneten Angelegenheit und ihrer rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten wird anstelle der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nebst Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) die folgende Vergütungsvereinbarung getroffen:

1. Die Abrechnung erfolgt vereinbarungsgemäß nach Zeitaufwand, wobei die Parteien folgende Stundensätze vereinbaren, die sich nach Tätigkeiten und Sachbearbeitern unterscheiden. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung von Beginn des Mandatsverhältnisses an. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 6 Minuten:
 - Euro (in Worten:) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer je Stunde eines Rechtsanwalts für die anwaltliche Tätigkeit in vorbezeichneter Sache, wie Fertigung bzw. Diktat, Korrektur oder Bearbeitung von Schreiben, Schriftsätzen, Wahrnehmung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Terminen, Besprechungen, auch telefonisch, Fertigung von Gutachten, oder Recherchearbeiten. Gleiches gilt für Überprüfungen der Sach- und Rechtslage.
 -- EUR/Std. für die Abgeltung von Fahrzeiten oder Abwesenheiten eines Rechtsanwalts in obiger Sache, die nicht mit der zuvor genannten anwaltlichen Tätigkeit zusammenhängen.
 -- EUR/Std. für die Tätigkeit einer Rechtsanwaltsangestellten/Sekretärin, auch für Zwangsvollstreckung.

Es wird vereinbart, dass ein Anwalt je Kalendertag höchstens 8 Stunden abrechnen kann.



2. Seine Auslagen rechnet der Auftragnehmer gemäß Nr. 7000 ff. VV-RVG ab. Es steht ihm frei, statt nachgewiesener Auslagen die Auslagenpauschale zu verlangen.
3. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Schließt sich an die außergerichtliche Tätigkeit ein Gerichtsverfahren an, so werden mindestens die gesetzlichen Gebühren geschuldet.
5. Durch das Stundenhonorar werden abgegolten:
 - Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Terminen mit Behörden, Sachverständigen und anderen Beteiligten.
 - die mündliche und fernmündliche Beratung des Mandanten durch einen Anwalt.
 - Abwesenheitsgelder gem. RVG
 - Die Anfertigung von Schriftsätzen durch den Anwalt.
 - Besprechungen mit Partnern oder Gegner des Mandanten bzw. deren Rechtsvertretern.
 - Telefongebühren, soweit sie durch Gespräche mit der Mandantschaft entstehen.
6. Zusätzlich zu den vereinbartem Stundenhonorar sind von dem Mandanten zu vergüten:
 - Auslagen des Anwalts für Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, öffentliche Gebühren und Abgaben.
 - Fahrtkosten nach einem km-Satz von 0,45 EUR je km zzgl. MwSt..
 - Recherchekosten in Datenbanken
 - Soweit erforderlich, Hotelkosten in **** Hotel.

Mit der Zahlung wird die jeweilige Honorarforderung anerkannt.

§3 Fälligkeit

1. Das Honorar ist jeweils zum Ende eines jeden Monats in Höhe des Zeitraums der in diesem Monat geleisteten Stunden fällig.
2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt Vorschüsse anzufordern.
3. Der Mandant hat im Falle eines Verzuges die Honorarforderung mit mindestens 8 % zu verzinsen.

§4 wichtige Hinweise

Der Auftraggeberin ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und zu einer höheren, als der gesetzlichen Vergütung führt. Der Auftragnehmer weist die Auftraggeberin ausdrücklich auf Folgendes hin: Wird in dieser Angelegenheit ein Rechtsstreit geführt und steht der Auftraggeberin aus diesem Rechtsstreit ein Erstattungsanspruch gegen einen anderen Beteiligten des Rechtsstreites zu, besteht dieser Erstattungsanspruch nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Auf Grund dieser Vereinbarung über die gesetzlichen Gebühren hinaus gegenüber dem Auftragnehmer geschuldetes Honorar kann die Auftraggeberin nicht von Dritten erstattet verlangen. Gleiches gilt für Rechtsschutzversicherungen.



§5 Abtretung und Aufrechnung

1. Der Mandant tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen Dritte oder gegen die Staatskasse sicherungshalber bis zur vollständigen Befriedigung der Honoraransprüche des Anwalts an diesen ab. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.
2. Der Mandant tritt ferner seine Erstattungsansprüche gegen die Rechtsschutzversicherung bis zur Höhe der nach dieser Vereinbarung geschilderten Gebühren an den Anwalt ab, der die Abtretung annimmt.
3. Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Fremdgelder gegen offene Honorarforderung aufzurechnen. Er ist verpflichtet, dieses dem Mandanten unverzüglich mitzuteilen.

§6 Sonstiges

1. Der Mandant bestätigt eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Beteiligten gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Dinslaken, den

.....
- Mandant -

.....
- Rechtsanwalt -